

Tischvorlage

zum TOP 5 : Geregeltes Verfahren zum Informationsaustausch - Antrag der GAL vom 27.9.2011

Gem. § 55 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 4 GO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

Über welche Angelegenheiten der Bürgermeister den Rat zu unterrichten hat, was also wichtige Angelegenheiten sind, richtet sich nach der Größe und den Aufgaben der Gemeinde sowie dem Umfang der Zuständigkeiten, die sich der Rat selbst vorbehalten hat. Das bedeutet, dass der Bürgermeister bei allen Aufgaben, bei denen der Rat letztendlich die Entscheidung trifft, zum einen die Beschlüsse (z. B. über WLA und PluA) vorbereiten und wenn erforderlich, vorab auch den Rat vorab unterrichten muss.

Über diese Auskunftspflicht hinaus ist in der GO genau und abschließend geregelt, welche weiteren Kontrollmöglichkeiten bzw. Auskunftsmöglichkeiten der Rat bzw. einzelne Ratsmitglieder haben. So kann z. B. auf Antrag (falls der Bürgermeister den gewünschten Beratungsgegenstand nicht selbst auf die Tagesordnung setzt) die Tagesordnung um bestimmte Punkte ergänzt werden und jedes Ratsmitglied kann im Rahmen der Beratung dieses Tagesordnungspunktes Auskunft vom Bürgermeister verlangen.

In besonderen Verfahren, wie z. B. der Ansiedlung der Fa. Johnson Controls, werde ich regelmäßig in den Fachausschüssen und HFA und Rat berichten. Sollte zwischen den Sitzungsterminen die Notwendigkeit der Unterrichtung des Rates bestehen, erfolgt entweder eine Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden (wie in der Vergangenheit bereits praktiziert) bzw. wird zu einer Sondersitzung eingeladen.

Insofern erübrigt sich ein besonderes Verfahren für diesen Informationsaustausch und ist auch in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is positioned in the lower-left quadrant of the page, below the main body of text.